

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben
Autor: Heer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haus gefordert wird, begehrt aus Grund, daß dieses Haus keiner Erbschaftspflicht unterworfen war, von der Einregistrirungsgebühr losgesprochen zu werden. — Da diese beiden Gebühren, obgleich sie in Effectu viel ähnlich scheinendes haben, dennoch aus einer ganz verschiedenen Quelle herrühren, die Einregistrirungsgebühr dann eine General-Staatssabgabe ohne Ausnahme ist, so rathet die Vet. Com. an, in dieses Begehren nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben.

Das neu erschienene Abgaben-Gesetz vom 15. Christmonat 1800 erweckt bey Euch, Bewohner des Cantons Linth! bange Sorgen. Ich habe mich bemüht, selbes näher kennen zu lernen, aber bald genug gefunden, daß die Begriffe, die man sich von diesem Gesetz macht, sehr oft falsch und irrig sind. Doch diese alle zu widerlegen, ist nicht anderst möglich, als wenn ich Euch kurzweg sage, welche Abgaben das Gesetz fordert. Der Zweck, den ich dadurch beabsichtige, ist Eure Beruhigung; erreiche ich denselben auch nur theilweise; so ist zugleich auch der erste Wunsch meines Herzens erfüllt.

Diese Abgaben sind nun folgende:

1. Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreis geschätzt, und davon Zwey vom Tausend bezahlt. Wer etwas auf seinem Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2. Müssen dreyerley Sorten Stempelpapier gebraucht werden; die erste und wohlfeilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Scheine, Conten u. s. w. für Fr. 20, und mehr; die zweyte Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Art, in denen kein liegendes Gut als Unterpfand verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. Die erste Sorte wird nach der Größe des Papiers, die zwey letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3. Müssen Kartenspiel, Zeitungen und Berichtzettel einen besondern Stempel tragen.

4. Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtschreiber visitirt werden, doch ohne daß er die-

selben lesen darf, und bezahlen Eins vom Tausend. Die Verschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, zahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5. Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Maßgabe ihres Handels.

6. Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen von Bz. 10 bis Fr. 20 kosten.

7. Aerzte, Wundärzte und Advokaten müssen das gleiche thun.

8. Die Wirthhe bezahlen theils zu Händen des Staats, theils zu Händen der Gemeinden Fünf vom Hundert Getränkeabgabe.

9. Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt; so wie auch eine Abgabe bey Erbschaften nach den Bräuden der Verwandtschaft.

10. Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zum Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Händen des Staats und der Gemeinden bezahlt; so auch die Jäger.

11. Und endlich wird den öffentlichen Beamten Eins vom Hundert ihrer Gehalte abgezogen.

Dies sind nun die Abgaben, die wir bezahlen sollen; mehr nicht und weniger nicht. Mehrere derselben haben noch Ausnahmen, als wie z. B. die Handänderungssteuer bey Jakimenten, die Erbschaften vom Vater und Kind u. s. w.; doch alles das kann ich hier nicht weiters aussetzen, da alles in dem Gesetz und den darauf Bezug habenden Beschlüssen eingesehen werden kann, und ich Euch einzig einen deutlichen Begriff von den Abgaben selbst geben wollte.

Bewohner des Cantons Linth! vergesst niemals, daß kein Staat ohne Einkünfte bestehen kann. Bedenket, daß unser Vaterland sich von einer durch Raubucht und den alles verheerenden Krieg verursachten Entkräftung zu erholen hat. Jeder von uns achte bloß auf das, was das Gesetz von ihm fordert, und erfülle solches; so wird er sich selbst vor Schaden und Nachtheil seyn. Thun wir alle das Gleiche, so wird unser Canton ferner das unschätzbare Glück innerer Ruhe und allgemeiner Sicherheit genießen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in allen Kirchen des Cantons verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und von den Beamten den Bürgern, die solche verlangen, unentgeltlich abgegeben werden.

Geben Clarus den 28ten April 1801.

Der Regierungstatthalter: H e r r.